



## **Zweite Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 5. Juli 2022**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie

§§ 6b Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. 2020, S. 449) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung - ThürStudienplatzVVO -) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Zweite Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 31. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2020, S. 129), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 9. November 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2021, S. 295).

Der Senat hat die Änderungssatzung am 4. Juli 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 5. Juli 2022 unter dem Geschäftszeichen 5516/35-18-2 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der FSU-Hochschulauswahlsatzung**

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ebenfalls innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO sind bei der Stiftung neben den nach der ThürStudienplatzVVO erforderlichen Unterlagen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren, sofern vorhanden, geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem nach Anlage 4a anerkannten Ausbildungsberuf, Nachweise über die in Anlage 4b genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen sowie in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Nachweise einer erfolgreichen Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) gemäß § 5 einzureichen.“



2. In § 4 werden nach dem Absatz 3 folgende neuen Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Berücksichtigt werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auch die in Anlage 4a genannten Berufsausbildungen und die sich an eine Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

Weiterhin berücksichtigt werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote die in Anlage 4b genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden.

(5) In der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 4c berechnet werden.

(6) Besteht in der zusätzlichen Eignungsquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. §19 in Verbindung mit § 15 der ThürStudienplatzVVO finden entsprechend Anwendung.“

3. In § 8 Satz 2 wird hinter der Wortgruppe „auf dem elektronischen Online-Portal der“ die Kurzbezeichnung „FSU“ durch die Wörter „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil „Stiftung auf [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)“ durch die Wörter „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Nur von folgenden Bewerbergruppen ist neben der digitalen Bewerbung gemäß Absatz 1 das zusätzliche Einreichen eines ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zum Ablauf der in § 25 ThürStudienplatzVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) zusammen mit einer einfachen Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie der ergänzenden oder begründenden Antragsunterlagen erforderlich:

a) Internationale Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung

b) Bewerberinnen und für ein Zweitstudium (ein Erststudium wurde erfolgreich abgeschlossen und das Abschlusszeugnis sowie die Abschlussurkunde liegen vor)

c) Bewerberinnen und Bewerber mit Sonderanträgen (Antrag auf bevorzugte Zulassung, Antrag auf Nachteilsausgleich, Härteantrag)

d) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Psychologie (B. Sc.), die im Rahmen ihrer Bewerbung angegeben haben, dass sie eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 5a und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in der Anlage benannten Ausbildungsberufe ausgeübt haben oder noch ausüben (Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem nach Anlage 5a genannten Ausbildungsberuf)



- e) Bewerberinnen und Bewerber, die keine allgemeine Hochschulreife besitzen.  
f) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung als beruflich Qualifizierte erhalten haben.“
5. In § 13 wird die Kurzbezeichnung „FSU“ durch die Wörter „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ ersetzt.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote 2 wird die Angabe „Anlage 6 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4a Abs. 1“ ersetzt.  
b) In der Fußnote 3 wird die Angabe „Anlage 7 Abs.1 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4b Abs.1“ ersetzt.  
c) In der Fußnote 4 wird die Angabe „Anlage 7 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4b Abs. 2“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote 2 wird die Angabe „Anlage 6 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4a Abs.2“ ersetzt.  
b) In der Fußnote 3 wird die Angabe „Anlage 7 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4b Abs.1“ ersetzt.  
c) In der Fußnote 4 wird die Angabe „Anlage 7 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4b Abs. 2“ ersetzt.
8. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In der Fußnote 2 wird die Angabe „Anlage 6 Abs. 4 ThürStudienplatzVVO“ durch die Angabe „Anlage 4a Abs. 3“ ersetzt.
9. Nach der Anlage 3 werden die folgenden Anlagen 4a bis 4c eingefügt:

#### **„Anlage 4a (zu § 4 Abs. 4 Satz 1)**

#### **Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten**

(1) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Medizin:

- 1. Altenpfleger/in,
- 2. Anästhesietechnische/r Assistent/in,
- 3. Arzthelfer/in,
- 4. Biologielaborant/in,
- 5. Chemielaborant/in,
- 6. Diätassistent/in,
- 7. Ergotherapeut/in,
- 8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- 9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- 10. Hebamme/Entbindungspfleger,
- 11. Kinderkrankenschwester/-pfleger,
- 12. Krankenschwester/-pfleger,
- 13. Logopäde/Logopädin,



- 14. Medizinische/r Fachangestellte/r,
- 15. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
- 16. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- 17. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- 18. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- 19. Medizinlaborant/in,
- 20. Notfallsanitäter/in,
- 21. Operationstechnische/r Angestellte/r,
- 22. Operationstechnische/r Assistent/in,
- 23. Orthoptist/in,
- 24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- 25. Physiotherapeut/in,
- 26. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA),
- 27. Rettungsassistent/in,
- 28. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

(2) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin:

- 1. Altenpfleger/in,
- 2. Anästhesietechnische/r Assistent/in,
- 3. Arzthelfer/in,
- 4. Biologielaborant/in,
- 5. Chemielaborant/in,
- 6. Diätassistent/in,
- 7. Ergotherapeut/in,
- 8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- 9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- 10. Hebamme/Entbindungspfleger,
- 11. Kinderkrankenschwester/-pfleger,
- 12. Krankenschwester/-pfleger,
- 13. Logopäde/Logopädin,
- 14. Medizinische/r Fachangestellte/r,
- 15. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
- 16. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- 17. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- 18. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- 19. Medizinlaborant/in,
- 20. Notfallsanitäter/in,
- 21. Operationstechnische/r Angestellte/r,
- 22. Operationstechnische/r Assistent/in,
- 23. Orthoptist/in,
- 24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann,
- 25. Physiotherapeut/in,
- 26. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA),
- 27. Rettungsassistent/in,
- 28. Stomatologische Schwester,
- 29. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- 30. Zahnarzthelfer/in,
- 31. Zahnärztliche Helfer/in,
- 32. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- 33. Zahntechniker/in.



(3) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Pharmazie:

- 1. Biologielaborant/in,
- 2. Biologisch-technische/r Assistent/in,
- 3. Biotechnologische/r Assistent/in,
- 4. Chemielaborant/in,
- 5. Chemikant/in,
- 6. Chemisch-technische/r Assistent/in,
- 7. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
- 8. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- 9. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- 10. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- 11. Medizinlaborant/in,
- 12. Pharmakant/in,
- 13. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- 14. Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- 15. Physiklaborant/in,
- 16. Technische/r Assistent/in – Chemische und biologische Laboratorien.

#### **Anlage 4b (zu § 4 Abs. 4 Satz 3)**

#### **Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

(1) Berücksichtigt werden nur die folgenden Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- 1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 2. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 4. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 5. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 6. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 7. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk bei einer Dauer von mindestens zwei Jahren,
- 8. Freiwilliges Soziales Jahr ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 9. Freiwilliges Ökologisches Jahr ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 10. Internationaler Jugendfreiwilligendienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 11. Bundesfreiwilligendienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 12. entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 13. Europäischer Freiwilligendienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 14. Anderer Dienst im Ausland (ADiA) ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 15. Zivildienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten,
- 16. Freiwilliger Wehrdienst ab einer Dauer von mindestens elf vollendeten Monaten.



(2) Berücksichtigt werden die folgenden Preise:

- 1.Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade,
- 2.Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
- 3.Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- 4.Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- 5.Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- 6.1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie,
- 7.1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Chemie,
- 8.1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht in den Fachgebieten Mathematik/Informatik, Physik und Technik.

#### Anlage 4c (zu § 4 Abs. 5)

#### Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium nach der Formel  $\text{Punkte}_B = \text{HZBPunkte}_B + \text{TestPunkte}_B + \dots + \text{Vorbildungspunkte}_B$ . Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $\text{Punkte}_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach der Formel  $\text{HzbPunkte}_B = \max(0, \min(\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), \text{HzbGewicht}))$  berechnet. Dabei ist  $\text{HzbGewicht}$  das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{\text{HzbGewicht}}{2}, \frac{\text{HzbGewicht}}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{\text{HzbGewicht}}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{\text{HzbGewicht}}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{\text{HzbGewicht}}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\text{xxxPunkte}_B = 0, \quad \text{für } \text{xxxStandardwert}_B < 70,$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \text{xxxGewicht}, \quad \text{für } \text{xxxStandardwert}_B > 130$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \frac{\text{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\text{xxxStandardwert}_B - 100) \cdot \text{xxxGewicht}}{10 \cdot 6};$$

dabei gilt:

- a)  $\text{xxxGewicht}$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist,
- b)  $\text{xxxStandardwert}_B$  ist das Ergebnis, das der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils  $\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$ .

10. Die bisherige Anlage 4 wird zur Anlage 5a.

11. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:



- a) In der Tabelle 1 in der Fußnote 2 wird die Bezeichnung „Anlage 4“ durch die Bezeichnung „Anlage 5a“ ersetzt.
- b) In der Tabelle 3 in der Spalte „erfülltes Kriterium“ werden in beiden Zellen die Bezeichnungen „Anlage 4“ durch die Bezeichnung „Anlage 5a“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der FSU-Hochschulauswahlsatzung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 5. Juli 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena